Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,600
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die 4spaltige Zeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 294. Montag den 20. October 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die Wahl zum Reichstage betreffend.

Der Termin zur Reichstagswahl ist auf

Dienstag, den 28. October a. c.,

bestimmt.

Indem wir dies, sowie daß die Wahl nach §. 9 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 Vormittags um 10 Uhr beginnt und Abends 6 Uhr geschlossen wird, in Gemäßheit §. 8 des Wahlreglements bekannt machen, veröffentlichen wir zugleich in der Anlage ⊙ für jeden einzelnen Wahlbezirk dessen Abgrenzung, das Wahllocal und die Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters.

Leipzig, am 18. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. R.

Bezirk.	Abgrenzung.	Wahllocal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
1.	Barfußgäßchen, Hainstraße, Markt, Thomasgäßchen, Thomaskirchhof	Schaaf's Restauration, Thomaskirchhof 2.	Kaufmann Deß.	Schneidermeister Kraemann.
2.	Gr. Fleischergasse, Kleine Fleischergasse, Klostergasse, Naschmarkt, Täpferstraße	Restauration „zum Stadtgarten", Klostergasse 11.	Tischlermeister Werner.	Kaufmann Ullrich.
3.	Burgstraße incl. Pleißenburg, Schulstraße, Speergäßchen	Restauration von Ufer, Burgstraße 25.	Kaufmann Grohmann.	Restaurateur Trietschler.
4.	Petersthorhof, Peterstraße, Brockengäßchen, Schillerstraße, Schloßgasse	Restauration von Kipping & Helbig, Schloßgasse 22/24.	Kürschnermeister Pfeiffer.	Mechanikus Kühn.
5.	An der I. Bürgerschule, Gewandgäßchen, Grimmaische Straße, Kupfergäßchen, Magazingasse, Neumarkt, Universitätsstraße	Restauration „große Feuerkugel", Neumarkt 40.	Rechtsanwalt Dr. Erdmann.	Rechtsanwalt Dr. Deutrich.
6.	Augustusplatz, Goethestraße, Gottschedstraße, Nicolaikirchhof, Nicolaistraße, Ritterstraße.	Restauration von Poler, Nicolaistraße 51.	Kaufmann Wunderlich.	Kürschnermeister H. Hanicke.
7.	Böttchergäßchen, Katharinenstraße, Reichsmarkt, Reichsstraße, Salzgäßchen, Schuhmachergäßchen.	Restauration von Otto Richter, Reichsstraße 47.	Kaufmann Stenger.	Zuweiser C. Höffler.
8.	Brühl, Hallesche Straße, Parkstraße, Plauenscher Platz, Plauensche Str., Theatergasse, Theaterplatz.	Hotel „zum Norddeutschen Hof", Theatergasse 6.	Eisenbahnbeamter Trinckler.	Restaurateur Erbs.
9.	Bahnhofsgäßchen, Bahnhofstraße, Centralstraße, Dörrienstraße, Felixstraße, Gellertstraße, Roßstraße, Schützenstraße, Wintergartenstraße.	Restauration zum „Marienquartier" Centralstraße 7.	Rechtsanwalt Meiss.	Schlossermeister Thümmel.
10.	Eisenbahnstraße, Gartenstraße, Georgenstraße, Mittelstraße.	Restauration von Böttcher, Eisenbahnstraße 4, Ecke Mittelstraße.	Rechtsanwalt Dr. Röhlich.	Brauereibesitzer Thiems-Dietzmarkter.
11.	Grimmaische Straße, Kreuzstraße, Marienplatz, Marienstraße, An der Mühlenteich, Neustädter Gäßchen, Neubauer Straße, Tauchaer Straße.	Restauration „zur Thümmel'schen Brauerei" Tauchaer Straße 13.	Buchhändler Dr. Weber.	Fabrikant Dr. Frey.
12.	Blumengasse, Inselstraße, Querstraße, Salomonstraße.	Restauration Querstraße 1.	Buchhändler O. Dörr.	Buchhändler Förster.
13.	Antonstraße, Gerichtsweg, Lange Straße.	Restauration „zur goldnen Egge" Dresdner Straße 29.	Bierbrauer Brückner.	Privatmann Riedrich.
14.	Dittrichstraße, Dresdner Straße, Hospitalstraße, Vor dem Hospitalthor, Im Johannisthale, Kurzestraße, Platostraße, Am Rabenstein-platze, Stephanstraße, Tübchenweg.	Restauration „zur Bauer'schen Brauerei", Tübchenweg 5—7 auch Kurze Straße 14.	Tischlermeister Heinrich.	Schlossermeister Thalheim.
15.	Grimm. Steinweg, Johannisgasse, Johannisplatz, Königstraße, Roßstraße.	Restauration Roßstraße 6.	Kaufmann Wappler.	Kaufmann Weichle.
16.	Lindenstraße, Glockenstraße, Ulrichsgasse.	Ulrichsgasse 75, Vereinshaus.	Kaufmann von Bibl.	Buchhändler Naumann.
17.	Friedrichstraße, Gerburgstraße, Thalstraße, Webergasse.	Restauration Gerburgstraße 6.	Stadtrath Bellmann.	Buchhändler Dr. Engelmann.
18.	Bandenstraße, Sternwartenstraße.	Restauration Sternwartestr. 16.	Kaufmann Kurpfe.	Kaufmann Jena.
19.	Brüderstraße, Nürnberger Straße, Teichstraße.	Restauration Nürnberger Str. 26.	Maurermeister Vogel.	Kriegssecretair Franke.
20.	Liebigstraße, Turnerstraße.	Restauration Turnerstraße 3b.	Buchdruckereibesitzer Klinkhardt.	Commissionsrath Lehig.
21.	Härtelstraße, Jahnenmühlstraße, Kramerstraße, Kurprinzstraße, Leplaystraße, Windmühlenstraße.	Restauration Kurprinzstraße 6.	Glasermeister Brümmer.	Kaufmann H. Spitzner.
22.	Albertstraße, Bayerischer Platz, Carolinenstraße, Dösener Weg, Windmühlenweg.	Hotel Hochstein, Carolinenstr. 8.	Kaufmann L. Meißner.	Handelslehrer Mörsch.
23.	Bayerische Straße, Eisenstraße.	Uhlmann's Restauration, Bayer. Straße 1.	Kaufmann Wackers.	Friedensrichter Wünschmann.
24.	Kohlenstraße, Lößniger Straße, Sidonienstraße.	Bauer's Restauration, Sidonienstraße 54.	Kaufmann Thomsen.	Rechtsanwalt Schumann.
25.	Braustraße, Sophienstraße.	Vereinsbrauerei, Braustraße 1/2.	Brauereidirector Brünings.	Holzhändler Löber.
26.	Hohestraße, Schletterplatz, Schletterstraße.	Restauration „zur Forelle", Schletterstraße 2.	Rechtsanwalt Dr. Berg.	Badeanstaltsbesitzer Huber jun.
27.	Emilienstraße, Zeitzer Straße.	Tivoli, Zeitzer Straße 33.	Buchdruckereibesitzer Bär.	Kaufmann Jung.
28.	Scheffelstraße, Südplatz, Südstraße.	Restauration Scheffelstr. 22.	Schlossermeister Sauer.	Kaufmann Kittel.
29.	Arndtstraße, Fichtestraße, Kaiser Wilhelm-Straße, Kochstraße, Kronprinzstraße, Moltkestraße, Steinstraße.	Restauration Arndtstraße 37.	Rechtsanwalt Martini.	Glasermeister Platen.
30.	Brandenburgstraße, Mathildenstraße.	Wilhelmsch's Restauration, Mathildenstraße 1b.	Oberlehrer Dörfer.	Hausbesitzer Kramer.
31.	Dufourstraße, Körnerstraße.	Hebig's Restauration, Dufourstraße 11.	Rechtsanwalt Heilpern.	Architect Rasser.
32.	Fleischplatz, Fürstenstraße, Lützowstraße, Schleußiger Weg.	Weißenfels's Restauration, Dufourstraße 1.	Privatmann Höckel.	Schlossermeister Lippig.
33.	Berthastraße, Ferdinand-Rhode-Straße, Grassistraße, Harkortstraße, Kleine Burgstraße, Lampestraße, Mozartstraße, Münzgasse, Petersteinweg, Röthenstraße, Simsonstraße, Wilhelm Seyfferth-Straße.	Conitz's Restauration, Petersteinweg 51.	Kaufmann Zweiniger.	Fahrradfabrikbesitzer Schramm.
34.	Königsplatz, Mühlgasse, Obstmarkt, Roßplatz, Windmühlengasse.	Restauration „zum grünen Baum", Roßplatz 2.	Rechtsanwalt Dr. Kormann.	Kaufmann Wittscherlich.
35.	Dittrichstraße, Marschnerstraße, Moschelesstraße, Plagwitzer Straße.	Lehmann's Restauration, Plagwitzer Straße 14.	Buchdruckereibesitzer Ackermann.	Privatmann Geipperth.
36.	Schrebergäßchen, Schreberstraße, Sebastian-Bach-Straße.	Ulrich's Restauration, Sebastian-Bach-Straße 11.	Generalsecretair Dr. Harnisch.	Billardfabrikant Geißler.
37.	Bismarckstraße, Colonnadenstraße, Hauptmannstraße, Hillerstraße, Mendelssohnstraße, Promenadenstraße, Wiesenstraße.	Cramer's Restauration, Promenadenstraße 17.	priv. Kupferschmiedemeister Pösch.	Kaufmann Flemming.
38.	Johannapark, Weststraße, Quaistraße.	Restauration Weststraße 51.	Rechtsanwalt Dr. Mitzy.	Wagenfabrikant Trebst.
39.	Alexanderstraße, Erdmannstraße, Seitenstraße.	Restauration Alexanderstraße 7.	Assessor Wünsch.	Glasermeister Fritschmann.
40.	Elsterstraße, Moritzstraße, Rudolfstraße, Zimmerstraße.	Tonhalle, Elsterstraße 45.	Kaufmann R. Gruner.	Kaufmann Blüthner.
41.	Alter Amtshof, Centralstraße, Dorotheenstraße, Oelsnerstraße, An der Pleiße.	Centralhalle, Centralstraße 17.	Stadtrath Roch.	Kaufmann Nestmann.
42.	Fleischerplatz, Frankfurter Straße, Gottschedstraße, Leipzigerstraße, Naundörfchen, Poniatowskistraße, Thomasiusstraße.	Italienischer Garten, Frankfurter Straße 33.	Kaufmann v. Leopoldi.	Tapezierer Michaud.
43.	An der alten Elster, Frezestraße, Gedanstraße, Waldstraße, Wettiner Straße.	Restauration „zur grünen Aue", Waldstraße 7.	Kaufmann Fritzsche.	Zimmermeister Pertig.
44.	Auenstraße, Körnerstraße, Gustav-Adolf-Straße, Leibnizstraße.	Grun's Restauration, Auenstr. 14.	Rechtsanwalt Dr. Engel.	Hof-Pianofortefabrikant Francke.
45.	Jacobstraße, Naunhofer Steinweg.	Kleine Funkenburg, Naunhofer Steinweg 29.	Kaufmann Wilhelm.	Kaufmann Müller.
46.	Barthmannstraße, Pfaffendorfer Straße, Rosenthalgasse, Vor dem Rosenthalthore, Schulplatz, Zülnerstraße.	Eldorado, Pfaffendorfer Str. 26.	Stadtrath Schmidt-Stöhlmann.	Kaufmann Uhlmann.
47.	Eberhardstraße, Kreuzstraße, Lößnerplatz, Packhofstraße, Northstraße.	Rudland's Restauration, Nordstraße 55.	Stadtrath Dörr.	Tapezierermeister Ludwig.
48.	Humboldtstraße, Lützowstraße, Werthenstraße, Ulrichstraße.	Restauration Humboldtstraße 6.	Kaufmann Ayrer.	Gewerbekammersecretair Herzog.
49.	Blücherplatz, Blücherstraße, Gutzkowstraße.	Hotel du Nord, Blücherstraße 36.	Seifenfabrikant Stickel.	Apotheker Gelzke.
50.	Gerberstraße.	Gasthaus „zum weißen Schwan", Gerberstraße 15.	Lohgerbermeister Naumann.	Kaufmann Wenk.
51.	Berliner Straße, Erlenstraße, Exerzierplatz, Goethenstraße, Gothisches Bad, Nordstraße	Bavel's Restauration, Ecke der Berliner u. Eutrzsscher Straße.	Stadtrath Nagel.	Oberlehrer v. Brause.

Bekanntmachung.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 6. dieses Monats angekündigte Legung von Gasrohren und Trottoirplatten in der **Grimmaischen Straße** ist auf spätere Zeit verschoben worden.

Leipzig, am 18. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Erstatteter Anzeige zufolge ist das der Dienstmagd Minna Schimweiter aus Treptow unterm 12. Mai 1880 von der Polizeiverwaltung zu Treptow ausgestellte Dienstbuch in hiesiger Stadt abhanden gekommen.

Wir bitten, das Buch im Auffindungsfalle hier abzugeben.

Leipzig, am 16. October 1884.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. B.

Auction.

Im Auctionslocale des Königlichen Amtsgerichts hier sollen

Dienstag, den 21. October d. J.,
Vormittags 10—12 und Nachmittags 3—5 Uhr,

29 Fichten Nachtbleche, 1 größere Partie neuer Möbel, darunter 1 Büffet von Eiche, 2 Büffets von Nußbaum, 1 dreitheiliger Nußbaum-Garderobeschrank, 3 doppelthürige Kinderschränke, 3 große Bettstellen, Pfeilerspiegel, Sophas, Fauteuils und Stühle, ferner 1 großer Brüsseler Teppich, 1 größere Partie Gardinen, Stiefeln, Schuhe, Glacé-, Seiden-, Buckskin- und Zwirnhandschuhe, Röcke, und Schleifen, 2 neue Damen- und Winterulsterl, 1 Kabinetuhr, 1 dreithürigen großen Regal mit 2 Glasthüren, 1 grauer Portière, 1 Singer-Nähmaschine, 2 Füßer Waschtische, 2 Waschenzuge, 1 sechsläufiger Revolver, 10 Kilo gereinigte Menschenhaare, diverse Kleidungsstücke und verschiedene andere Gegenstände meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 18. October 1884.

Handtrog, Gerichtsvollzieher.

Nichtamtlicher Theil.

Der Tod des Herzogs von Braunschweig.

* Der Tod des letzten Herzogs aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, ältere Linie, hat überall im deutschen Reiche lebhafte Theilnahme hervorgerufen. In Braunschweig besonders aber hat die Verbreitung die Nachricht von dem Ableben des Herzogs, welche sich am Sonnabend Vormittag rasch in der Stadt verbreitete, mit tiefer Trauer aufgenommen. Vor dem Residenzschlosse und in den angrenzenden Straßen bildeten sich alsbald Gruppen, welche die Trauernachricht sichtlich tief ergriffen besprachen; von den Thürmen ertönte Trauergeläute, die Schulen wurden geschlossen. Aus sehr zahlreichen Häusern wurden Trauerfahnen ausgehängt. Die Wohnräume im Residenzschlosse, die der verstorbene Herzog innegehabt hat, sind von dem Staatsministerium versiegelt worden.

Das herzogliche Staatsministerium (unterzeichnet Graf Görtz-Wrisberg, Dr. jur. Wirth, Otto) veröffentlichte 9 Uhr Morgens die nachstehende Trauerkunde:

Es hat Gott dem Allmächtigen, dem Herrn über Leben und Tod, gefallen, Seine Hoheit den regierenden Herrn Herzog Wilhelm, unseren vielgeliebten großmütigen Landesherrn, den letzten Fürsten aus der älteren Linie des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, in Seinem neunundsiebenzigsten Lebensjahre, nach einer mehr als dreiundzwanzigjährigen segensreichen Regierung, heute am 18. October 1884, Morgens 1 Uhr 15 Minuten, zu Schloß Sibyllenort durch einen sanften Tod aus dieser Zeitlichkeit zu erlösen und zu einem besseren Leben abzuberufen. Herzogliches Staatsministerium erfüllt hiermit die schmerzliche Pflicht, dieses das ganze Land in tiefe Trauer versetzende Ereigniß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ein zweites amtliches Extrablatt erließ der Regentschaftsrath für das Herzogthum Braunschweig, bestehend aus den Herren Graf Görtz Wrisberg, Staatsminister, Wirklichem Geheimrath Dr. jur. Wirth, Wirklichem Geheimrath Otto, F. v. Veltheim, Landtagspräsident, und Dr. Schmid, Oberlandesgerichtspräsident. Das Extrablatt lautet:

Da in Folge des heute in Sibyllenort erfolgten Ablebens des Herzogs der in §. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 3 vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei der Thronerledigung betreffend, vorgesehene Fall nach Ansicht des herzoglichen Staatsministeriums vorliegt, hat dasselbe nach Vorschrift des Absatzes 1 §. 3 gedachten Gesetzes die gesetzlich bestimmten Mitglieder des Regentschaftsrathes behufs Constituirung des letzteren einberufen und haben alsdann sämmtliche Mitglieder nach gepflogener Berathung einstimmig für die Constituirung des Regentschaftsrathes im vorliegenden Falle sich erklärt. Da kraft des zweiten Absatzes des §. 3 des gedachten Gesetzes der Regentschaftsrath als constituirt gilt, wird die erfolgte Constituirung nach Maßgabe des dritten Absatzes des §. 3 des mehrgenannten Gesetzes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regentschaftsrath die provisorische Regierung des Landes nach Maßgabe des Gesetzes führen wird. Die Landesversammlung wird behufs verfassungsmäßiger Mitwirkung bezüglich der durch die obwaltenden Umstände etwa weiter gebotenen Schritte unverzüglich einberufen werden.

Um 10 Uhr Morgens wurde folgender Aufruf des commandirenden Generals Freiherrn von Hilgers an die Bewohner des Herzogthums Braunschweig angeschlagen:

Nach dem unbereuten Hinscheiden Seiner Hoheit des Herzogs Wilhelm hat das deutsche Reich vermöge des Bundesvertrags von 1867 und der Reichsverfassung die Frage zu prüfen, wer dem verstorbenen Herzoge als Reichsgenosse und Landesherr in Braunschweig folgen wird. Die verbündeten Regierungen werden zunächst im Bundesrathe über die Legitimation der Vertretung Braunschweigs in demselben zu entscheiden haben. Bis zur erfolgten Entscheidung wird Se. Majestät der Kaiser auf Grund des Bundesvertrags und der Artikel 11 und 17 der Reichsverfassung darüber wachen, daß der rechtmäßigen Erledigung der Thronfolge nicht vorgegriffen, und daß die an der Person des Herzogs haftenden militärischen Reservatrechte sicher gestellt werden. Zu diesem Zwecke und im Hinblick auf Artikel 4. Nr. 3 und 4 des braunschweigischen Gesetzes vom 16. Februar 1879 hat Se. Majestät der Kaiser mir den Oberbefehl über die in dem Herzogthum stehenden Truppen übertragen. Ich habe denselben übernommen und fordere die Bewohner des Herzogthums im Namen Seiner Majestät des Kaisers auf, der Entscheidung des Reiches in dem Vertrauen entgegenzusehen, daß die Rechte und die Zukunft ihres Landes unter dem Schutze des Reiches und seiner Verfassung stehen.

Braunschweig, den 18. October 1884.

Frhr. v. Hilgers,
General-Major und Commandeur der 40. Infanterie-Brigade.

Das am 16. Februar 1879 erlassene Regentschafts-Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend.

L. S. Braunschweig, den 16. Februar 1879.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Ergänzung der Landesverfassung mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Um bei tödtlich eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogthums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte, wird das Landesgrundgesetz vom 15. October 1832 durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt.

§. 2. In den §. 1 bezeichneten Behinderungsfällen soll, insofern nicht sofort nach der Thronerledigung ein berechtigter Regent die Regierungsverweserei nach Maßgabe der im §. 20 des Landesgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung antritt, eine provisorische Regierung des Landes durch einen „Regentschaftsrath" eintreten, welcher letztere aus den stimmführenden Mitgliedern des herzoglichen Staatsministeriums, dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Obergerichts (künftig des Oberlandesgerichts) besteht.

Als Präsident der Landesversammlung gilt für besagten Präsidenten des letzten Landtages vor der Thronerledigung bis zu einer Neuwahl desselben — falls aber der Landtag zur Zeit der Thronerledigung in Function sein sollte, der Präsident der laufenden Landesversammlung. Bei eintretenden Behinderungen von längerer Dauer fungiren für die genannten Präsidenten deren Vertreter, die Vicepräsidenten, über deren Berufung der Regentschaftsrath beschließt.

§. 3. Liegt nach Ansicht des herzoglichen Staatsministeriums der in den §§. 1 und 2 vorgesehene Fall vor, so hat dasselbe die Mitglieder des Regentschaftsrathes behufs Constituirung des letzteren einzuberufen.

Die Constituirung gilt als erfolgt, wenn die Mehrzahl der stimmführenden Mitglieder sich für dieselbe erklärt.

Der Regentschaftsrath hat seine Constituirung durch die „Gesetz- und Verordnungssammlung" und die „Braunschweigischen Anzeigen" zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und unverzüglich die Landesversammlung behufs verfassungsmäßiger Mitwirkung bezüglich der durch die obwaltenden Umstände etwa weiter gebotenen Schritte einzuberufen.

Das nach §. 113 Nr. 1 des Landesgrundgesetzes der Landesversammlung zustehende Convocationsrecht bleibt unbehalten.

§. 4. Der Regentschaftsrath führt die Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungs-Vormundschaft oder Regierungsverweserei, — jedoch

1) das Recht der verfassungsmäßigen Gesetzgebung mit der Beschränkung, daß Verfassungsänderungen während der Dauer der provisorischen Regierung nicht stattfinden sollen, — wird auch

2) Orden und solche Titel, welche nicht mit einem vorhandenen Amte nach Nichtigkeit verbunden sind, nicht verleihen.

Der Regentschaftsrath wird

3) an Se. Majestät den Kaiser das erforderliche Ersuchen zu dem Zwecke richten, damit das Herzogthum Braunschweig zum Reiche, namentlich das Stimmrecht im Bundesrathe für die Dauer der durch den Regentschaftsrath geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet werde.

Derselbe wird außerdem

4) Se. Majestät den Kaiser und Bundesfürsten ersuchen, über die Ausübung der dem Bundesfürsten verbliebenen militärischen Hoheitsrechte während der Dauer der provisorischen Regierungsverwesung die von Ihm für erforderlich erachteten Anordnungen zu treffen.

5) Sollte in Folge des Ausscheidens eines stimmführenden Mitgliedes des herzoglichen Staatsministeriums die Berufung eines stimmführenden Mitgliedes des herzoglichen Staatsministeriums erforderlich werden, so geschieht solche durch den Regentschaftsrath für die Dauer der provisorischen Landesverwesung unter gleichzeitiger Regelung der Gehalts- und eventuellen Pensionsverhältnisse des Berufenen.

6) Die für den Bedarf des Landesfürsten verfassungs- und vertragsmäßig vom Reinertrage des Kammergutes abzuführende Summe ꝛc. wird festgestellt und der Regentschaftsrath bestimmt über deren Verwendung mit thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, vorbehaltlich der in Gemeinschaft mit der Landesversammlung zu treffenden Bestimmungen über etwaige Ueberschüsse.

Die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse des herzoglichen Staatsministeriums als oberster Landesverwaltungsbehörde, insgleichen die Befugnisse der einzelnen Ministerial-Departements — cf. §. 156 der R. L.-O. — bleiben unverändert.

Zur Beschlußfassung im Regentschaftsrathe genügt die Zahl von drei Mitgliedern, sofern darunter zwei Mitglieder des herzoglichen Staatsministeriums und eins der beiden anderen Mitglieder beschließlich sind.

Die Geschäftsbehandlung im Regentschaftsrathe ist unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des herzoglichen Staatsministeriums die collegialische und hat der Regentschaftsrath über seine Geschäftsordnung Bestimmung zu treffen.

Die Beschlüsse und Verfügungen des Regentschaftsrathes sind nur vollziehbar, wenn sie mit der Contra-Signatur eines stimmführenden Mitgliedes des herzoglichen Staatsministeriums versehen sind.

Cf. die §§. 155 und 156 der R. L.-O.

Bei Beschlüssen, welche in Ausübung der evangelischen Kirchengewalt zu fassen sind, haben sich Mitglieder des Regentschaftsrathes, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, der Mitwirkung zu enthalten.

§. 5. Die provisorische Regierung hört auf, sobald entweder der nicht weiter an der actuellen Ausübung der Regierung behinderte Thronfolger seinen Regierungsantritt unter Erstattung der Reversalien verkündigt und die Huldigung angeordnet haben wird;

oder

bei andauernder Behinderung des Thronfolgers ein zur Regentschaft Berechtigter die Regentschaft übernommen und diese Regentschaftsübernahme für die Dauer der noch fortdauernden Behinderung des Thronfolgers am Regierungsantritte durch ein Patent unter Ausstellung der Reversalen verkündigt hat.

§. 6. Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Uebernahme der Regierungsverweserei durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsrathes aus den volljährigen, nicht regierenden Stämmen der zum deutschen Reiche gehörenden souveränen Fürstenhäuser, welcher sodann die Regierungsverweserei des zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt.

Eine etwa erforderliche Wiederholung der Wahl findet in gleicher Weise statt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen geheimen Kanzleisiegels.

Braunschweig, den 16. Februar 1879.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)
M. Schulz. Trieps. Graf Görtz-Wrisberg.

Zu diesem Regentschaftsgesetze bemerkt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" in ihrer Sonnabendnummer officiös Folgendes:

Veranlassung zu dieser Gesetzesvorlage gab ein darauf gerichteter Antrag der Landesversammlung. Das Gesetz, welches nicht von einem bestimmten Falle, sondern von „Fällen" spricht, ist ein generelles und zur Ausfüllung einer Verfassungslücke bestimmt. Nur von diesem allgemeinen Gesichtspuncte aus wurde es seitens der Regierung eingebracht und vertreten. In den Verhandlungen der Landesversammlung über jenen Antrag wurde allerdings als eine der nächsten Veranlassungen desselben die nach dem Tode König Georg's V. von Hannover erfolgte bekannte Stellungnahme des Herzogs von Cumberland bezeichnet, hinsichtlich welcher die Landesversammlung u. A. die Ansicht ihres Berichterstatters und-